



FD 45 - Wasserwirtschaft
Az.: 45/663112-W-0380-21

Sachbearbeiter/in:
Telefon:
Datum:

Raimund Klotz
0291/94-1640
08. Dezember 2021

Bekanntgabe

**Anzeige über einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung – Stefan Biermann, 59929 Brilon-
Alme, Wünnenberger Straße 100
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Herr Stefan Biermann hat bei mir das oben näher bezeichnete Vorhaben angezeigt. Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Betrieb, für dessen Brauch- und Trinkwasserversorgung eine neue Tiefbohrung von 35 m abgeteuft werden soll zur Grundwasserentnahme. Die Tiefbohrung ersetzt den vorhandenen Brunnen in unmittelbarer Nähe. Die Maßnahme ist geplant auf dem Flurstück 260 der Flur 3 in der Gemarkung Alme.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der Beschaffenheit des anstehenden Gesteins sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Auch eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten. Bei der Bohrung, dem Ausbau und dem Betrieb des Brunnens für die Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes werden keine Stoffe eingebracht, die die Qualität des Grundwasserkörpers verschlechtern. Verkarstungs- und/oder quellfähige Gesteine liegen nicht vor. Gegen eine mengenmäßige Entnahme von ca. 2.500 m³/Jahr bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassermengenbewirtschaftung keine Bedenken. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG.

Es handelt es sich um einen kleinflächigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet Typ C. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und seinen Schutzzweck hat die Brunnenbohrung gleichwohl nicht. Die Untere Landschaftsbehörde hat gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 08.12.2021
Im Auftrag

Klotz